

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 7 | Mittwoch, 14. Februar 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Grosser Rat

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen diesen Erlass, welcher am 23. Januar 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123 bis 132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

14. Februar 2018

Ablauf der Referendumsfrist

(Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert)

14. Mai 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei

13. Juni 2018

– Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Dieser Erlass ist im Internet unter www.be.ch/referenden im Volltext publiziert und kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

0102

Referendumsfähige Geschäfte der Septembersession 2017; ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zu folgenden Beschlüssen des Grossen Rates aus der Septembersession 2017 innerhalb der in den

kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist kein Gebrauch gemacht worden ist:

- Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)
- Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) (Änderung)
- Gesetz über die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter (RStG) (Änderung)
- Gemeinden Huttwil, Rohrbach und Madiswil; Hochwasserschutz, Langete und Zuflüsse; Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit
- Bern-Nordring 8; Zumiete für die Standortkonzentration Justiz; Verpflichtungskredit für Mietzins, Nebenkosten, Mieterausbau und Ausstattung
- Amt für Justizvollzug (AJV); Beitrag an das Schweizerische Kompetenzzentrum Justizvollzug (SKJV); Verpflichtungskredit 2018 bis 2021/Ausgabenbewilligung/Objektkredit
- Amt für Wald; Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2018 bis 2022; Objektkredit
- Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Verpflichtungskredit 2018 bis 2022 (Rahmenkredit)
- Gemeinde Mühleberg, Wasserkraftrecht Nr. 33093, Aare (Wohlensee); BKW — Wasserkraftwerk Mühleberg, Wasserkraftkonzession (Erneuerung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

0109

Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 1. Eidgenössische Volksabstimmung

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen

1. Volksinitiative vom 1. Dezember 2015 «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»
2. Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

Aus dem Inhalt

- | | |
|--------|---|
| S. 153 | Grosser Rat |
| S. 153 | Regierungsrat |
| S. 154 | Direktionen des Regierungsrates |
| S. 156 | Rechnungsruf im öffentlichen Inventar |
| S. 156 | Erb- und güterrechtliche Publikationen |
| S. 157 | Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft |
| S. 159 | Regionalgerichte |
| S. 161 | Regionale Schlichtungsbehörden |
| S. 162 | Schuldbetreibung und Konkurs |
| S. 167 | Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen |
| S. 167 | Baupublikationen |
| S. 168 | Ausserordentliche Baugesuche |
| S. 168 | Verschiedene gesetzliche Publikationen |

Erscheint jeweils Mittwoch

auf Sonntag, 10. Juni 2018 und innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

2. Keine kantonale Volksabstimmung

Am 10. Juni 2018 findet keine kantonale Volksabstimmung statt.

3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden unter Vorbehalt der Zulassung durch die Bundeskanzlei im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

4. Anweisung an die Stimmausschüsse

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen.
2. Allfällige Gemeindeabstimmungen und -wahlen.

Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG),
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister,
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV).

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Direktionen des Regierungsrates

Arbeitsmarktliche Massnahmen

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Domenico Zaninello, dont le siège social est sis Via Industria 5, 36045 Alonte, Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 12 décembre 2017, Monsieur Domenico Zaninello a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier. Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

l'entreprise Gigant srls, Krste Bezanoski, adresse inconnue, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 4 février 2016, l'entreprise Gigant srls, Krste Bezanoski a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Elle est enjointe de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur José Miguel Hernandez Moreno, entreprise Decoraciones y Montajes S.L., C/Andres de Uztarroz N° 8 Local, 50007 Zaragoza, Espagne, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 7 septembre 2017,

Monsieur José Miguel Hernandez Moreno a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Jungfraubahn AG: Steinschlagschutzmassnahmen oberhalb der Station Eigergletscher

Gemeinde Lauterbrunnen

Gesuchstellerin: Jungfraubahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Gegenstand: Bau von zwei 40 m langen Steinschlagschutznetzen sowie Felssicherungen einzelner Groblöcke oberhalb der Eisenbahnstation Eigergletscher. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 16. Februar 2018 bis und mit 19. März 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen sowie im Tourismusbüro Wengen eingesehen werden.

Aussteckung: Eine Aussteckung des Bauvorhabens ist aufgrund des hochalpinen Geländes nicht möglich.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 8. Februar 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Planvorlage der Aare Seeland mobil AG für die Aufhebung des Seilbahnübergangs «Pilgerweg» auf der Strecke der Standseilbahn Ligerz-Tessenberg

Gemeinde Ligerz

Gesuchstellerin: Aare Seeland mobil AG, Grubenstrasse 12, 4900 Langenthal.

Gegenstand: Auf der Strecke der Standseilbahn Ligerz-Tessenberg wird der Seilbahnübergang bei der Haltestelle Pilgerweg, welcher als Wanderweg dient, aufgehoben. Damit der Umweg über die Unterführung Charrière benutzt werden kann, muss der bestehende Weg auf dem Grundstück Nr. 1128 ausgebaut werden.

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens sind der öffentlichen Planaufgabe zu entnehmen.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach Artikel 9 ff. des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01), Artikel 11 ff. der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) und

subsidiär nach dem EBG sowie dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG, SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 19. Februar 2018 bis 20. März 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Ligerz eingesehen werden.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Artikel 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 8. Februar 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (inklusive Rodung) Planvorlage der Zentralbahn betreffend Steinschlagschutz Paradisli, Meiringen – Projektänderung Öffentliche Planaufgabe

Gemeinde Meiringen

Gesuchstellerin: zb Zentralbahn AG, Infrastruktur, Bahnhofstrasse 23, Postfach 457, 6362 Stansstad.

Gegenstand: Steinschlagschutz im Bereich «Paradisli», Bahn-km 44.000. Die Projektänderung beinhaltet Sofortmassnahmen nach einem Rutschereignis. Das Bauvorhaben erfordert die Rodung von 665 m² Wald auf Parzelle Nr. 2444, Meiringen sowie die Ersatzaufforstung von 545 m² Wald auf Parzelle Nr. 2444, Meiringen und von 120 m² Wald auf Parzelle Nr. 688, Meiringen.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), Artikel 49 Absatz 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Artikel 5 Absatz 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 19. Februar 2018 bis 20. März 2018, während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Meiringen, Rudenz 14, 3860 Meiringen, eingesehen werden.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich und im Doppel beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Bern, 14. Februar 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, 3011 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungseingaben sind der genannten Gemeindegemeinschaft innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1, Murten–Bern–Rothrist
Gemeinde Seeberg*

Bauvorhaben: 20153; Amphibienquerung Burgäschisee.

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen:

- Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze
- Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegenehmigung nach Artikel 48 WBG

Auflagefrist: 8. Februar 2018 bis 12. März 2018.
Auflageort: Gemeindeverwaltung Seeberg.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Eingänge der Amphibienquerungen: rot
Amphibienleitsystem: blau

Bern, 2. Februar 2018 3-2
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungseingaben und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindegemeinschaft innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 22 Murten–Lyss–Büren an der Aare–Solothurn–Wiedlisbach–Herzogenbuchsee
Gemeinde Barga*

Bauvorhaben: 20045; Barga, Fussgängerstreifen 1. Priorität.

Auflagefrist: 16. Februar bis 19. März 2018.
Auflageort: Einwohnergemeinde, Käsergasse 1, 3282 Barga.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt.

Bern, 8. Februar 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindegemeinschaft innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 243 Ramsei–Langnau
Gemeinde Lützelflüh*

Bauvorhaben: 20103; Rad- und Fussgängerverbindungen Ramsei.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh.

Auflagefrist: 15. Februar 2018 bis 19. März 2018.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Fahrbahnrand: rot
Geh- und Veloweg: blau

Bern, 8. Februar 2018
Oberingenieurkreis IV

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 235.1 Biel–Orpund–Meinisberg–Lengnau
Gemeinde Orpund*

Bauvorhaben: 10475; vfm Ostast, Ortsdurchfahrt Orpund O1.

Strassenplangenehmigung vom 5. Februar 2018.

Auflagefrist: 14. Februar 2018 bis 16. März 2018 während der Büroöffnungszeiten.
Auflageort: Gemeindeverwaltung Orpund.

Biel, 8. Februar 2018
Oberingenieurkreis III

Strassenverkehr

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt bzw. wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken
Schutzwaldpflege Balmholz bis Sundlauenen*

Gemeinde Beatenberg

Verkehrssperrung

Teilstrecke Beatenbucht bis Sundlauenen, Fitzligraben.
Dauer: Montag, 26. Februar 2018 bis Freitag, 9. März 2018, werktags zwischen 7.30 und ca. 18 Uhr.
Ausnahmen: Die STI-Linienbusse verkehren fahrplanmässig.

Für den Werkverkehr zum Balmholz ist die Zufahrt von der Beatenbucht her möglich.

Grund: Schutzwaldpflege, Sicherheitsholzerei, Felsreinigung.

Verkehrerschwerung

Teilstrecke Beatenbucht bis Sundlauenen, Fitzligraben.
Dauer: Montag, 19. Februar 2018 bis Freitag, 23. Februar 2018 und Montag, 12. März 2018 bis Freitag, 16. März 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst. Es ist mit Wartezeiten bis zu zehn Minuten zu rechnen.

Grund: Schutzwaldpflege, Sicherheitsholzerei, Felsreinigung.

Interlaken, 31. Januar 2018 2-2
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern–Muri–Allmendingen–Rubigen–Thun
Gemeinde Muri bei Bern*

Teilstrecke: Kantonsstrassenabschnitt im Bereich Autobahnanschluss Muri.

Dauer: Montag, 12. Februar 2018 bis Freitag, 21. Dezember 2018.

Verkehrsführung: Während der gesamten Dauer wird die Kantonsstrasse im Zweispur-Betrieb (Gegenverkehr) zur Verfügung stehen. Die Fahrstreifen werden aufgrund der verschiedenen Bauphasen mehrmals verschoben. Die Durchfahrtsbreite beträgt in beide Fahrtrichtungen mindestens je 3 m. Weitere Informationen sind unter <http://www.korridorbernsuedost.ch> ersichtlich. Telefonische Auskünfte erteilt das ASTRA während der Bürozeiten unter 058 468 24 00.

Grund: Der Autobahnanschluss Muri wird baulich umgestaltet. Wichtigstes Element ist der Bau eines neuen Kreisels auf der Kantonsstrasse im südöstlichen Bereich des Anschlusses. Der sogenannte Kreisels Froumholz entsteht dort, wo heute die Ausfahrtsrampe aus Richtung Thun und die Kantonsstrasse zusammentreffen. Der Kreisels wird auch mit der T10 verknüpft. Die Kantonsstrasse wird angepasst und örtlich verbreitert. Die Überführung der Autobahn wird saniert und die Bushaltestellen Gümligenfeld werden neu angeordnet.

Worblaufen, 7. Februar 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Nord

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) werden die Hauptstrasse Matten und die Jungfraustrasse Interlaken zwischen Hirschenplatz und Savoykreuzung für den Verkehr wie folgt gesperrt, bzw. wird die Verkehrsabwicklung auf der Parkstrasse wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Spiez–Interlaken
20037; Erneuerung Oberbau Parkstrasse
Gemeinden Interlaken und Matten*

Verkehrssperrung Hauptstrasse Matten/Jungfraustrasse Interlaken.

Teilstrecke: Hirschenplatz–Savoykreuzung.

Dauer: 26. Februar bis 27. Juli 2018.

Ausnahmen: Anwohner und Zubringer sowie Postauto in Richtung Matten.

Verkehrsführung: Umleitung via Parkstrasse–Alpenstrasse–Waldeggstrasse–Wychelstrasse.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Baustelleninstallationen.

Verkehrerschwerung Parkstrasse

Teilstrecke: Hirschenplatz–Sonnenhofkreisel

Dauer: 26. Februar bis 27. Juli 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich in Richtung Interlaken. Umleitung in Richtung Matten via Alpenstrasse–Waldeggstrasse–Wychelstrasse.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung durch Verkehrsdienst oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten.

Thun, 1. Februar 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Wasserbau

Gesuche

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinden Laupen und Ferenbalm

Wasserbauträger: Einwohnergemeinde Laupen und Einwohnergemeinde Ferenbalm.

Gewässer: Halimattkanal, Rainbächli, Lättbach.

Ort: Gammen, Parzellen Nrn. GZN2-02, GZN2-03, GZN2-05, GZN2-06, GZN2-07, 3510, 3511, 3513, 3516.

Koordinaten 2.584.400/1.197.030.

Vorhaben: Gewässervernetzung und Aufwertung Halimattkanal und Rainbächli.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG und Artikel 30 Absatz 3 WBG

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).

– Artikel 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG)

– Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und Anlage) im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 und 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG), Artikel 14 Absatz 1 und 2 Verordnung über den Wald (WaV) und Artikel 35 Absatz 1 bis 3 Kantonale Waldverordnung

– Verringerter Waldabstand nach Artikel 25, 26, 27 KWaG

– Baute im Wald nach Artikel 2 Absatz 2 Litera b WaG und Artikel 14 Absatz 1 WaV

Auflage- und Einsprachefrist: 14. Februar 2018 bis 19. März 2018.

Auflage- und Einsprachestellen:

– Gemeindeverwaltung Laupen
– Gemeindeverwaltung Ferenbalm

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 5. Februar 2018 2-1
Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Wasserbauträger: Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

Gewässer: Aare, Nidau-Büren-Kanal (37).

Standort: Spärs, Port, Koordinaten 2.587.038/1.218.332.

Vorhaben: Revitalisierung Spärs.

Das Bauprojekt sieht folgende Massnahmen vor:

- Vorschüttung und Abtrag der Uferböschung auf einer Länge von ca. 320 m
- Aufhebung des aareseitigen Uferwegs (Wehrstrasse) innerhalb des Projektabschnittes
- Umlegung des hinterliegenden Uferwegs auf einer Länge von ca. 125 m
- Erstellung von Amphibienweiher und ökologische Aufwertungsflächen
- Neuer offener Anschluss des Grittbachs an den Nidau-Büren-Kanal

Das Projekt tangiert sowohl Kulturland wie auch Fruchtfolgefächern.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} NHG und Artikel 27 kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 15. Februar 2018 bis 19. März 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Port.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 7. Februar 2018 2-1
Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Saanen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Saanen, Präsident Klaus Mösching, Senggiweg 7, 3783 Grund bei Gstaad.

Gewässer: Harchgräbli.

Ort: Hubel, Schönried-Saenenmöser, Koordinaten 2.589.108/1.151.088.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Harchgräbli I/2017.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Artikel 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 8. Februar 2018 bis 12. März 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Saanen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 1. Februar 2018 2-2
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat am 31. Januar 2018 über den Nachlass der hiernach genannten Person die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet:

Blatter geb. Albi, Maria, geboren am 21. März 1929, von Ringgenberg BE, Rentnerin, wohnhaft gewesen an der Hüppelgasse 4, 3852 Ringgenberg, verwitwet, verstorben am 31. Dezember 2018.

Eingabefrist bis Montag, 26. März 2018 (Art. 582 Abs. 3 ZGB).

Anmeldestellen:

- Für Forderungen (eingeschlossen Bürgschaftsansprüche und Garantieansprüche):
Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss, 3800 Interlaken
- für Guthaben:
Notariat und Advokatur Glatthard, Hauptstrasse 95, 3855 Brienz

Die Gläubiger der Erblasserin (mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger und Berechtigten aus Garantieverbindlichkeiten) werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Frist schriftlich einzureichen (Art. 582 Abs. 1 ZGB).

Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden die Schuldner der Erblasserin aufgefordert, ihre Schulden innerhalb der gleichen Frist bei dem mit der Errichtung des öffentlichen Inventars beauftragten Notariatsbüro schriftlich anzumelden.

Massaverwalter: Melchior Schläppi, Rechtsanwalt und Notar, Waldeggstrasse 3, 3800 Interlaken.

Brienz, 6. Februar 2018

Das beauftragte Notariatsbüro: 3-1
Notariat und Advokatur Glatthard
Adrian Glatthard, Rechtsanwalt und Notar
Hauptstrasse 95, 3855 Brienz

Die Regierungsstatthalterin Seeland hat am 21. Dezember 2017 über den Nachlass der hiernach genannten Person die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet:

Möri-Bötschi, Roland Otmar, geboren am 31. Januar 1926, von Herrigen BE, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3234 Vnelz, Mattenweg 1, verstorben am 30. November 2017.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung über die Errichtung des Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Erblassers aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der hiernach angegebenen Frist bei der hiernach bezeichneten Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden die Schuldner des Erblassers aufgefordert, ihre Schulden innerhalb der hiernach angegebenen Frist bei dem mit der Errichtung des öffentlichen Inventars beauftragten Notariat schriftlich anzumelden.

Eingabefrist bis und mit 15. März 2018.

Anmeldestellen:

- a) Regierungstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, Postfach 60, 3270 Aarberg: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
- b) Notariat Beat Bräm, Dorfplatz 2, 3232 Ins: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Notar Marc Woodtli, Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne.

Ins, 2. Februar 2018

3-2

Der beauftragte Notar: Beat Bräm

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Monnier, Marthe Berthe, geboren am 23. Dezember 1919, von Tramelan, ledig, Tochter des Charles Albert und der Marthe Rosa Monnier geb. Brunner, wohnhaft gewesen EKS, Zentralstrasse 49, 2501 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Seelandheim Worben, verstorben am 28. September 2017 in Worben.

An die gesetzlichen Erben, insbesondere allfällig bis anhin unbekannt weitere Nachkommen der Eltern der Verstorbenen, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 Absatz 1 ZGB.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufs beim unterzeichnenden Notar zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Biel/Bienne, 6. Februar 2018

Christoph Rothenbühler, Notar 3-1
Karl-Neuhaus-Strasse 21
Postfach 800, 2501 Biel/Bienne
++41 32 329 20 40
E-Mail: ch.rothenbuehler@notariat21.ch

Die gesetzlichen Erben der **Ramseier-Kienzi**, Walburga, von Eggwil, geboren am 17. Februar 1929, verstorben am 23. Mai 2016, in 4537 Wiedlisbach, sind zum Teil unbekannt oder unbekanntem Aufenthaltes.

Personen, welche Erbansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, sich unter Vorlage von Urkunden über ihre Erbberechtigung, innert Jahresfrist, von der dritten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, bei Notar Walter Kernen, Baselstrasse 1, 4537 Wiedlisbach, zum Erbgang zu melden.

Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung, wird der Nachlass den bekannten gesetzlichen Erben ausgehändigt.

Walter Kernen, Notar

3-3

Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Behmer, Karen, Tochter des Hans und der Ruth geb. Spielmans, ledig, geboren am 12. Mai 1964, von Deutschland, wohnhaft gewesen Frikartweg 16, 3006 Bern, verstorben am 29. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 31. Januar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Bern, 7. Februar 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Biedermann, Peter, geboren am 3. April 1944 in Jens BE, von Jens BE, ledig und kinderlos, Sohn des Walter und der Marie Biedermann geb. Dick, wohnhaft gewesen in 2565 Jens, verstorben am 15. Oktober 2017 in Biel/Bienne.

Der Verstorbene hinterlässt ein eigenhändiges Testament vom 10. Oktober 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat Seeland lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 19. Januar 2018 3-3
Monika Guggisberg, Notarin
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

Graf, Rosmarie, geboren am 20. August 1932, von Lauterbrunnen, ledig, wohnhaft gewesen Bromattenweg 5, 3805 Goldswil bei Interlaken, verstorben am 29. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim Notar auf. Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Ulrich Brunner, Bahnhofstrasse 21, 3700 Spiez.

Spiez, 31. Januar 2018 3-2
Ulrich Brunner, Notar

Hirt-Wagner, Ruth, geboren am 21. März 1924, von Twann-Tüscherz BE, verwitwet, wohnhaft gewesen im Alters- und Pflegeheim Cristal, Erlacherweg 40A, 2503 Biel/Bienne, verstorben am 10. Januar 2018.

Letztwillige Verfügung vom 24. April 2007, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 7. Februar 2018 durch Notar Marc Woodtli in Biel/Bienne.

Auflage im Notariat Marc Woodtli, Spitalstrasse 12, 2502 Biel/Bienne. Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Marc Woodtli, Notar, Spitalstrasse 12, Postfach 96, 2501 Biel/Bienne.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Biel/Bienne, den 7. Februar 2018 3-1
Marc Woodtli, Notar

Leu, Kurt, geboren am 10. Dezember 1927, von Mattstetten BE, Ehemann der Sylvia Leu geb. Steffen, Sohn des Fritz und der Luise Leu geb. Homberger, wohnhaft gewesen Sonnenweg 3/8, 3098 Köniz, verstorben am 19. Januar 2018 in Köniz.

Die letztwillige Verfügung wurde am 7. Februar 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 7. Februar 2018 3-1
Testamentsdienst Köniz

Raemy-Bessire, Marie Bertha Adeline, geboren am 20. April 1926, von Plaffeien FR, verwitwet seit 27. August 1986 von Maxime Raemy, Biel, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim in Nidau.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 18. November 1997 hinterlassen, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 556 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist beim Notar in die Akten bzw. die Anordnungen der Erblasserin Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf deren Verlangen ein Erbenschein gemäss Artikel 559 ausgestellt, unter Vorbehalt von erbrechtlichen Klagen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar Andreas Jaggi, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare, zu richten.

Andreas Jaggi, Notar 3-1

Rebmann-Wunder, *Ingeborg* Aloisia, geboren am 19. September 1936, von Spiez BE, verwitwet seit 8. Dezember 1998 von Heinrich Rebmann, Tochter des Kaspar und der Aloisia Wunder geb. Jagglitsch, wohnhaft gewesen Fabrikstrasse 45, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Altersheim Belp, Seftigenstrasse 91, 3123 Belp, verstorben am 21. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung vom 9. Februar 2012, mit Nachtrag vom 13. November 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 19. Januar 2018 3-3
Christian Neuenschwander, Notar

Schär, Willi, geboren am 30. Juli 1944, ledig, von Walterswil, wohnhaft gewesen in 3454 Sumiswald, Eymattweg 11, ist am 15. September 2017 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 31. März 2009 mit Änderung der gesetzlichen Erbfolge sowie Erbeinsetzung, eröffnet am 20. November 2017 durch Notarin Marianne Haldimann (Langnau im Emmental und Sumiswald) an die bekannten gesetzlichen und eingesetzten Erben.

Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die letztwillige Verfügung vom 31. März 2009 liegt bei Notarin Marianne Haldimann in Sumiswald zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin Marianne Haldimann, Kirchgasse 9, 3550 Langnau, zu richten.

Langnau im Emmental, 2. Februar 2018 3-1
Die Notarin: Marianne Haldimann

Sieg, Rudolf Bruno, geboren am 19. Dezember 1929, von Köniz BE, verheiratet, Sohn des Erich Michael und der Lieselotte Auguste Ida Sieg geb. Braun, wohnhaft gewesen Tulpenweg 106, 3098 Köniz, verstorben am 25. Dezember 2017 in Bern.

Die letztwillige Verfügung wurde am 29. Januar 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 30. Januar 2018 3-2
Testamentsdienst Köniz

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Stecker, Siegfried Oswin, geboren am 22. Januar 1934, Sohn des Richard Oswin und der Erna Stecker, geb. Rothe, deutscher Staatsangehöriger, Witwer der Alucia Irmgard Stecker gesch. Stettler geb. Walther, wohnhaft gewesen Kistlerweg 3, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wildermettpark, Wildermettweg 46, 3006 Bern, verstorben am 30. April 2017 in Bern.

Erbvertrag vom 16. März 1979, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Schriftliche Vereinbarung vom 6. März 1998, mit teilweiser Aufhebung des Erbvertrags vom 16. März 1979 sowie letztwillige Verfügungen vom 30. April 1998 und 22. Januar 2008. Diese Publikation richtet sich an die gesetzlichen Erben des Erblassers unbekanntes Aufenthaltes, das heisst an die Erben des elterlichen oder grosselterlichen Stammes und gilt als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Notar Mimo D. Pfander, Effingerstrasse 6, Postfach 2909, 3001 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Mimo D. Pfander zu richten.

Bern, 6. Februar 2018 3-1
Mimo D. Pfander, Rechtsanwalt & Notar

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos aus-

serstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 6. Februar 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Barry Alpha Ousumane**, geboren am 2. September 1999, Geburtsort und Heimatort unbekannt, Strafbefehl vom 12. Oktober 2017, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 6. Februar 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-17-1022).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Barry Alpha Ousumane zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen ab Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Der Jugendanwalt: R. Lips

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthalts haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland*

In der Strafsache gegen **Eldemir Emrah**, geboren am 5. Juni 1985, von der Türkei, wohnhaft General-Dufour-Strasse 41, 2502 Biel/Bienne, Verfügung Stadt Biel, Einwohner- und Spezialdienste vom 2. März 2017, Straftatbestand bereitstellen von Abfall ohne Säcke der Müve Biel-Seeland AG oder in Säcken mit zu wenig/ohne Vignette und am falschen Abfuhrtag, betreffend Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird verfügt:

1. Die von der Einwohner- und Spezialdienste Biel am 2. März 2017 ausgesprochene Busse von Fr. 300.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Eldemir Emrah auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - Eldemir Emrah, General-Dufour-Strasse 41, 2502 Biel/Bienne
4. Mitzuteilen (nach Rechtskraft):
 - Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern
 - Stadt Biel, Öffentliche Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste, Neuengasse 28, 2501 Biel/Bienne

Begründung: Mit rechtskräftiger Verfügung vom 2. März 2017 der Einwohner- und Spezialdienste Biel wurde Eldemir Emrah wegen Bereitstellens von Abfall ohne Säcke der Müve Biel-Seeland AG oder in Säcken mit zu wenig/ohne Vignette und am falschen Abfuhrtag zu einer Busse von Fr. 300.– verurteilt.

Laut Mitteilung der Einwohner- und Spezialdienste Biel vom 2. Oktober 2017 hat Eldemir Emrah die Busse bis heute trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, weshalb die Einbringlichkeit fraglich erscheint.

Eldemir Emrah hat sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

Die Staatsanwaltschaft hat deshalb über die Ersatzfreiheitsstrafe zu entscheiden (Art. 106 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 StGB, Art. 61 Abs. 1 Bst. a EG ZSJ und Art. 363 ff. StPO). Fr. 100.– Busse oder Teile davon entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Die Busse von Fr. 300.– wird somit in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umgewandelt.

Die Bezahlung der Busse zuhanden der Behörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, bleibt jederzeit möglich. In diesem Fall ist die Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu vollziehen (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf Fr. 150.– und Eldemir Emrah auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 20 VKD).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-einben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BJS 17 26538) anzugeben.

In der Strafsache gegen **Eldemir Emrah**, geboren am 5. Juni 1985, von der Türkei, wohnhaft General-Dufour-Strasse 41, 2502 Biel/Bienne, Verfügung Stadt Biel, Einwohner- und Spezialdienste vom 28. November 2016, Straftatbestand bereitstellen von Abfall ohne Säcke der Müve Biel-Seeland AG oder in Säcken ohne Vignette und am falschen Abfuhrtag, betreffend Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird verfügt:

1. Die von der Einwohner- und Spezialdienste Biel am 28. November 2016 ausgesprochene Busse von Fr. 220.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Eldemir Emrah auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - Eldemir Emrah, General-Dufour-Strasse 41, 2502 Biel/Bienne
4. Mitzuteilen (nach Rechtskraft):
 - Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Südbahnhofstrasse 14d, Postfach, 3001 Bern
 - Stadt Biel, Öffentliche Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste, Neuengasse 28, 2501 Biel/Bienne

Begründung: Mit rechtskräftiger Verfügung vom 28. November 2016 der Einwohner- und Spezialdienste Biel wurde Eldemir Emrah wegen Bereitstellens von Abfall ohne Säcke der Müve Biel-Seeland AG oder in Säcken ohne Vignette und am falschen Abfuhrtag zu einer Busse von Fr. 220.– verurteilt.

Laut Mitteilung der Einwohner- und Spezialdienste Biel vom 2. Oktober 2017 hat Eldemir Emrah die Busse bis heute trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt, weshalb die Einbringlichkeit fraglich erscheint.

Eldemir Emrah hat sich innert der angesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

Die Staatsanwaltschaft hat deshalb über die Ersatzfreiheitsstrafe zu entscheiden (Art. 106 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 StGB, Art. 61 Abs. 1 Bst. a EG ZSJ und Art. 363 ff. StPO). Fr. 100.– Busse oder Teile davon entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Die Busse von Fr. 220.– wird somit in eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen umgewandelt.

Die Bezahlung der Busse zuhanden der Behörde, welche die Strafe ausgesprochen hat, bleibt jederzeit möglich. In diesem Fall ist die Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu vollziehen (Art. 36 Abs. 1 StGB).

Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf Fr. 150.– und Eldemir Emrah auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 20 VKD).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BJS 17 26544) anzugeben.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Trumpickas, Andrejus, geboren am 23. Februar 1983, von Litauen, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt

- a) den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:
 - Urteil des Ministère public du canton de Genève vom 8. Januar 2016
 - Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 10. Februar 2016
 - Urteil des Ministère public du canton de Genève vom 22. Dezember 2016
- b) die Rückversetzung in den Strafvollzug anzuordnen für folgendes Urteil:
 - Urteil des Ministère public du canton de Genève vom 23. April 2016

Der beschuldigten Person wird vorgeworfen, innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen bzw. zur Rückversetzung in den Strafvollzug in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: M. Blank

Mitteilung zur Vernehmlassung

Candoni, Max, geboren am 25. Oktober 1992, von Buchs, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB für folgendes Urteil zu widerrufen:

- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 7. Juni 2017

Da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Artikel 364 Absatz 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafe in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Mansour Ahraf Mesbah, geboren am 1. Oktober 1986, von Ägypten, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass das Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Altdorf, vom 24. Februar 2015 widerrufen wurde. Die Geldstrafe von 50 Tagesstrafen zu Fr. 30.–, total Fr. 1500.– ist zu vollziehen. Unter Auferlegung der Verfahrenskosten von Fr. 150.– an Mansour Ahraf.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (BM 17 55394) anzugeben.

Die Staatsanwalt: S. Gilg

Wissenlassung

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland*

Nichterscheinen/Rückzug Einsprache

Brauen, Hans-Rudolf, geboren am 16. September 1952, von Golaten, unbekanntes Aufenthalts, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Es wird festgestellt, dass Hans-Rudolf Brauen trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt nicht zur Einspracheverhandlung vom 7. Februar 2018 erschienen ist, was gemäss Artikel 355 Absatz 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt.

Der Strafbefehl BM 17 41207 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

2. Auf die Auferlegung von Mehrkosten wird verzichtet.

Der Verfahrensleiter: M. Furger

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Cebe, Mikail, vormals wohnhaft Brüggstrasse 66 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Rubinfeld Naftali, Gesuchsteller, Rubinfeld Feigi, Gesuchsteller, Rubinfeld Israel Elimelech, Gesuchsteller und Toldes AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 15. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

Die a. o. Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Auf das Gesuch um Ausweisung vom 28. November 2017 wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden den gesuchstellenden Parteien auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Vorschuss verrechnet.
3. Eine Parteientschädigung wird keine gesprochen.
4. Zu eröffnen:
– (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Niculae, Mihaela, vormals wohnhaft Eisengasse 19 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Erbgemeinschaft Imfeld-Müller, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 5. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, das Studio Nr. 12, 2. OG in der Liegenschaft Eisengasse 19, 2502 Biel, bis spätestens am 15. Februar 2018 um 12 Uhr zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 343 Absatz 1 Buchstabe a ZPO in Verbindung mit Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–). Die Gesuchstellerin meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei. Artikel 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
2. Falls die Gesuchsgegnerin den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leistet, kann die Gesuchstellerin die Zivilabteilung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das zuständige Polizeiorgan mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin Fr. 1000.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
4. Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– (pauschal) zu bezahlen.
5. Zu eröffnen:
– der Gesuchstellerin
– der Gesuchsgegnerin durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Dans la procédure civile liée entre Thomke Invest AG, Obere Spichermatt 17, 6370 Stans, représenté par Wincasa AG, Laupenstrasse 19, 3011 Bern, requérante, et **Mota**, Nelly, Rue d'Aarberg 123, 2502 Biel/Bienne, requise, concernant une requête en expulsion traitée en cas clair au sens de l'art. 257 CPC.

Considéranants:
(...)

Le Président décide:

1. Il n'est pas entré en matière sur la requête en expulsion du 30 octobre 2017.
2. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1000.–, sont mis à la charge de la partie requérante qui succombe et prélevés sur l'avance qu'elle a fournie.
3. A notifier aux parties.

Le Président: Villard

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Baldé Saico Umaru, vormals wohnhaft Bua do Logeado, Edf. Mercurio, Lote 14 Apartamento no 202 in 8200-328 Albufeira, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter in Sachen Anfechtung Kindesverhältnis des Baldé Suelson Aliu, Kläger, nachstehende Verfügung vom 5. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Klage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, beides vom 27. Oktober 2017, sind am 30. Oktober 2017 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 27. Oktober 2017 eingetreten.
3. Je ein Doppel der beiden Rechtsschriften wird dem Beklagten zugestellt.
4. Dem Beklagten wird eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage samt allfälligen Beilagen sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in drei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Dem Beklagten wird eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um ein Zustelldomizil in der Schweiz gemäss Artikel 140 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) zu bezeichnen. Er hat mitzuteilen, an welche Adresse in der Schweiz ihm weitere Verfügungen und Entscheide zugestellt werden können. Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass bei Unterlassung der Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz innert Frist die von Gesetzes wegen vorgesehenen Folgen eintreten, das heisst, dass alle weiteren Zustellungen in Anwendung von Artikel 141 Absatz 1 Litera c ZPO durch amtliche Publikation in der Schweiz erfolgen werden.
6. Es ist vorgesehen, über das Verfahren in der Folge ohne Ansetzung einer Gerichtsverhandlung und ohne weitere Parteivorträge schriftlich zu entscheiden. Die Parteien werden aufgefordert, dem Gericht allfällige Einwände innert einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung mitzuteilen.
7. Zu eröffnen ([S]):
– den Parteien

Neue Privatklinik Seeland AG, vormals mit Sitz in 2502 Biel, Molzgasse 6, unbekanntes Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 7. Februar 2018 und die Verfügung vom 8. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 7. Februar 2018 ist am 8. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 7. Februar 2018 eingetreten.
3. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme bei der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
5. Zu eröffnen:
– der gesuchstellenden Partei (A-Post)
– der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Regionalgericht Oberland

Roberts Thane, von den USA, geboren am 19. November 1948, wohnhaft 2719 – 6th Street, 90405 Los Angeles, California, USA (Beklagter) betreffend Unterhalt an Petra Barbara Grünig (Klägerin).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Wie bereits mit Verfügung des Regionalgerichts vom 9. Oktober 2017 festgehalten, erfolgen Zustellungen an den Beklagten durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, nachdem dieser innerhalb der angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.
2. Der Entscheid vom 5. Februar 2018 betreffend Gesuch der Klägerin um Prozesskostenvorschuss vom Beklagten (Verfahren CIV 17 1018) wird der Klägerin zusammen mit der vorliegenden Verfügung zugestellt. Darin hat das Regionalgericht wie folgt entschieden:
 - 1) Das Gesuch der Klägerin vom 30. März 2017 um Prozesskostenvorschuss vom Beklagten (CIV 17 1018) wird abgewiesen.
 - 2) Die Gerichtskosten des vorsorglichen Massnahmeverfahrens CIV 17 1018, bestimmt auf Fr. 400.–, werden der Klägerin auferlegt. Diese Gerichtskosten werden ihr noch separat in Rechnung gestellt.
 - 3) Es wird für das vorsorgliche Massnahmeverfahren CIV 17 1018 keine Parteientschädigung zugesprochen.
 - 4) Zu eröffnen: (...)
3. Das Regionalgericht wird den Gerichtkostenvorschuss nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Entscheid vom 5. Februar 2018 betreffend Prozesskostenvorschuss beziehungsweise nach Abschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens bei der Klägerin einfordern.
4. Dem Beklagten wird eine Frist von drei Wochen ab Zustellung der vorliegenden Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage vom 30. März 2017 samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die schriftliche Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

5. Das Regionalgericht beabsichtigt, das vorliegende Verfahren auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Regionalgerichts Oberland zu beschränken (Art. 125 Lit. a ZPO).

6. Zu eröffnen:

- der Klägerin (Einschreiben)
- dem Beklagten (Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert zehn Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht (Art. 145 Abs. 2 Lit. b ZPO).

Die vollständige Ausfertigung des Entscheids (inklusive Begründung) kann vom Beklagten nach vorgängiger telefonischer Anmeldung bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts Oberland eingesehen werden.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 17 1016) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Bettler

Da Rosa, Marcelino Pina, geboren am 17. August 1979, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter im Ehescheidungsverfahren (Klage) der Paz da Rosa Marinela da Conceição, vertreten durch Fürsprecherin Susanne Meier, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 8. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Klägerin werden Kopien der nachfolgenden Belege zugestellt.

- Schreiben der Previs vom 8. Januar 2018
- Schreiben KESB Thun vom 12. Januar 2018
- Schreiben KESB Münsingen vom 31. Januar 2018
- Schreiben der Stiftung Auffangereinrichtung BVG vom 15. Januar 2018
- E-Mail betreffend die SwissLife AG vom 22. Januar 2018.

2. Das Schreiben der Klägerin vom 6. Februar 2018 ist am 7. Februar 2018 mit Beilagen (zwei Lohnausweise) beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

3. Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Belege liegen dem Beklagten auf der Gerichtskanzlei zur Einsichtnahme auf.

4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort und keine Vernehmlassung zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Klägerin sowie auch keine Belege zum Einkommen, Vermögen und den monatlich wiederkehrenden Ausgaben eingereicht hat.

5. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von sieben Tagen ab Publikation dieser Verfügung zur Einreichung einer Klageantwort und nachfolgender Belege angesetzt:

- Belege zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen,
- Belege über monatlich wiederkehrende Ausgaben (Miete, Krankenkasse, usw.).

6. Zu eröffnen:

- der Klägerin (A-Post)
- dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Priska Gysel Lenk, geboren am 29. Dezember 1977, von Wilchingen SH, wohnhaft Staffelstrasse 3, 3303 Jegenstorf, vertreten durch Fürsprecherin Sandra Künzi, advokaturbüro advocomplex gmbh, Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Klägerin, gegen **Villalón Bibiano Cristian Alexis**, geboren am 22. Juli 1978, von Chile, wohnhaft 350 Stanstead Road, SE6 4XBV London, England, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage und unentgeltliche Rechtspflege (uR).

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte entgegen der Aufforderung des Gerichts, diesem gegenüber (innert Frist) kein Zustelldomizil bezeichnet hat, weshalb künftige Zustellungen an ihn durch Publikation im kantonalen Amtsblatt erfolgen.

2. Der Beklagte hat innert 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung eine schriftliche Stellungnahme zur Scheidungsklage vom 9. November 2017 beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, einzureichen.

3. Sollte der Beklagte innert der Frist gemäss vorstehender Ziffer 2 keine schriftliche Stellungnahme zur Scheidungsklage einreichen, wird dem Beklagten eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt, laufend ab Ablauf der Frist gemäss vorstehender Ziffer 2, um eine schriftliche Stellungnahme zur Scheidungsklage beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung einzureichen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht die Einigungsverhandlung und anschliessende Hauptverhandlung durchführen. Verspätete Stellungnahmen werden nicht beachtet (Art. 223 Abs. 2 ZPO).

4. Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie zur anschliessenden Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Donnerstag, 10. April 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden), Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).

Säumnisfolgen Einigungsverhandlung

Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert (Art. 278 ZPO).

Erscheinen die klagende Partei oder beide Parteien nicht zur Einigungsverhandlung nach Artikel 291 ZPO, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 ZPO analog).

Säumnisfolgen Hauptverhandlung

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

5. Die Klägerin wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) bis am 27. März 2018 einzureichen:

- Jahreslohnausweis von 2017
- Aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Ausgaben, soweit nicht bereits eingereicht
- Die vollständige aktuelle Steuererklärung 2017
- Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 9. November 2017

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

6. Der Beklagte wird aufgefordert, folgende Belege und Unterlagen (im Original oder in Kopie) innert 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung einzureichen:

- Eine aktuelle Bestätigung, der ab Heirat bis 9. November 2017 erworbenen Austrittsleistung (Pensionskassenguthaben) inklusive Durchführbarkeitserklärung
- Sämtliche Jahreslohnausweise, respektive vollständige Einkommensbelege vom 2015, 2016 und 2017
- Vollständige Einkommensbelege ab 1. Januar 2018
- Angaben und Belege zu Vermögen und Schulden per 9. November 2017

- Aktuelle Angaben und Belege zu den monatlichen Einkünften und Ausgaben
- Soweit güterrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, eine Zusammenstellung der Ansprüche inklusive Belege und einer ungefähren Berechnung der Ansprüche

Bezüglich den vorstehend einzureichenden Unterlagen wird auf die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht gemäss den Artikeln 160 bis und mit 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung hingewiesen (siehe am Ende der vorliegenden Verfügung).

7. Zu eröffnen:

- der Klägerin
- dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern, ohne Widergabe der Artikel 160 bis 167 der Schweizerischen Zivilprozessordnung)

Der Gerichtspräsident: Corti

Mitteilungen in Strafsachen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltsort, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, Postfach 1772, 2501 Biel/Bienne, vertreten durch Staatsanwältin Rodriguez (BJS 2017 7513), Anklagebehörde, gegen **Scherrer**, Siegfried Alois, geboren am 21. Juli 1944, von Röschenz BL, unbekanntes Aufenthaltsort, Beschuldigter, wegen Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Parteien werden informiert, dass das Verfahren ab sofort durch die unterzeichnende Gerichtspräsidentin Koch weitergeführt wird.
2. Die Sistierung wird aufgehoben und das Verfahren fortgesetzt. Der Auftrag zur Aufenthaltsnachforschung wird revoziert.

E-Mail für amtliche Publikationen:
amtsblatt@gassmann.ch

E-Mail für Anzeigenadministration:

service@gassmann.ch

E-Mail für Abonnemente:

3. Die Hauptverhandlung wird angesetzt auf Dienstag, 26. Juni 2018, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 005, Parterre, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel.
4. Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung: Gerichtspräsidentin Koch
Protokollführer/in noch nicht bestimmt
5. Vorgeladen werden:
– Scherrer Siegfried Alois als Beschuldigter mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
– Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Bleibt die einspracheerhebende Person der Hauptverhandlung fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO, BGER 6B_7/2017 vom 5. Mai 2017).

6. Die Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden (Art. 356 Abs. 3 StPO).
7. An der Hauptverhandlung werden von Amtes wegen folgende Beweise abgenommen:
– Befragung des Beschuldigten
8. Den Parteien wird eine Frist bis 30. April 2018 angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
9. Es werden ein aktueller Strafregisterauszug sowie eine Urteilsliste der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland eingeholt.
10. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.
11. Allfällige weitere Verfügungen ergehen später.
12. Zu eröffnen:
– Scherrer Siegfried Alois (mittels Publikation im Amtsblatt)
– Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, vertreten durch Staatsanwältin Rodriguez

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Regionalgericht Oberland

Reisdorf, Christian, geboren am 18. Dezember 1985, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Strafverfahren

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Scheibenstrasse 11 A, 3600 Thun, vertreten durch Staatsanwältin Schenk (O 2014 4506).

Anklagebehörde

Reisdorf Christian, Kirchfeldstrasse 1, 3613 Steffisburg, Strafkörper

R. B., Straf- und Zivilkläger gegen

R. C., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt und Notar Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Beschuldigte wegen Diebstahls oder Hehlerei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung, Führen eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Hauptverhandlung wird angesetzt auf Montag, 19. März 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer sechs Stunden), Gerichts-

saal 5, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

2. Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
– Gerichtspräsidentin Züllig von Allmen
– Gerichtsschreiber/in wird zu Beginn der Verhandlung bekannt gegeben
3. Vorgeladen werden:
– R. C. als Beschuldigte mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen
– Christian Reisdorf als Strafkörper mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen
– R. B. als Straf- und Zivilkläger mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnisse verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 417 und Art. 64 StPO).

Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).

4. Die kantonale Staatsanwaltschaft, hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).
5. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass Staatsanwältin Schenk auf weitere Beweisanträge verzichtet hat.
6. Vom Schreiben von Rechtsanwalt Dreifuss vom 28. November 2017 wird Kenntnis genommen und gegeben. Ein Doppel davon geht an Staatsanwältin Schenk.
7. Es werden bei nachfolgenden Behörden oder Personen Verlaufsberichte eingeholt:
– bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thun über die aktuelle familiäre Situation, insb. über die beiden Kinder V. und D. N.
– bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) betreffend Betreuung und Zusammenarbeit
– bei den Sozialen Diensten Spiez betreffend Betreuung und Zusammenarbeit
– bei Dr. med. E. Schwyter betreffend Abgabe von Urinproben
8. Weiter wird ein aktueller Strafregisterauszug sowie ein aktueller ADMAS Auszug beim Strassenverkehrs- und Schiffsverkehrsamt über die beschuldigte Person eingeholt.
9. Die Beschuldigte hat Dokumente zu ihren aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen (Lohnabrechnung, Lohnausweis, Steuererklärung oder dergleichen) vorgängig einzureichen oder spätestens an die Verhandlung mitzunehmen.
10. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 6. Oktober 2017 dem Privatkläger Reisdorf nicht zugestellt werden konnte. Ihm wird eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt dieser Verfügung gestellt, um allfällige Beweismittel einzureichen.
11. Die Privatkläger haben bis zehn Tage vor Verhandlungstermin, spätestens in der Hauptverhandlung ihre Zivilklage zu beziffern und Belege einzureichen.
12. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.
13. Allfällige weitere Verfügungen ergehen später.
14. Zu eröffnen (GU):
– R. C.
– Rechtsanwalt und Notar Dreifuss

– Christian Reisdorf (mittels Publikation im Amtsblatt)

– R. B.

Mitzuteilen (Tragen):

– Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vertreten durch Staatsanwältin Schenk

Die Gerichtspräsidentin Züllig von Allmen

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Heinz Wyser, Kappelenring 38b, 3032 Hinterkappelen, per Adresse Nathalie Wohlhauser-Wyser, wohnhaft Rebli 12, 3215 Büchsnen, Kläger, gegen **Adel Amari**, wohnhaft rue de Piramide, 6029 El Hamma Gabes/Tunesien, Beklagter, betreffend Forderung auf Zahlung aus Miet-/Pachtrecht.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Montag, 30. April 2018, um 10.15 Uhr, Gerichtssaal 1, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten. Die Vermieterschaft kann sich stattdessen durch die Liegenschaftsverwaltung vertreten lassen, sofern sie diese schriftlich zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt (Art. 204 Abs. 3 Bst. c ZPO). Diesfalls ist die Mieterschaft über die Vertretung vorgängig zu orientieren (Art. 204 Abs. 4 ZPO).

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen
2. Als Fachrichter für das vorliegende Verfahren werden bestimmt:
– Feuz, Mietvertreter
– Schürmann, Mietvertreterin
 3. Der klagenden Partei mit eingeschriebener Post zu eröffnen, der beklagten Partei mittels amtlicher Publikation zu eröffnen.

Die Vorsitzende: Frech

In Sachen Thomas Thätig, wohnhaft Riedlistrasse 40, 3123 Belp, Kläger, gegen

- **Lanz**, Jay, unbekanntes Aufenthaltes
Beklagter 1
- **L. G.**
Beklagter 2
- **Käsermann**, Anderson, unbekanntes Aufenthaltes,
Beklagter 3

betreffend Forderung auf Zahlung aus Miet-/Pacht-recht.

mit folgenden sinngemässen Rechtsbegehren:

1. Die beklagten Parteien seien zu verpflichten, der klagenden Partei einen Betrag von Fr. 15 748.75 zuzüglich Zinsen zu 5% seit wann rechtens zu bezahlen.
2. Die Berner Kantonalbank sei anzuweisen, der klagenden Partei die Mietzinskaution in Höhe von Fr. 8850.– auszubehalten.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der beklagten Parteien.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Am 30. Januar 2018 ist bei der Schlichtungs-behörde Bern-Mittelland ein Schlichtungsgesuch der klagenden Partei eingegangen. Die Rechts-hängigkeit ist am 29. Januar 2018 (Postaufgabe) eingetreten.
2. Es wird festgestellt, dass den beklagten Parteien 1 und 3 die Vorladung aufgrund unbekanntes Aufenthaltes nicht zugestellt werden kann.
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Donnerstag, 8. März 2018, um 8.15 Uhr, Gerichtssaal 1, Par-terre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraus-sicht-liche Dauer der Verhandlung eine Stunde) zu erscheinen.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abge-schrieben
 - Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrecht-lichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfah-ren als gegenstandslos abgeschlossen.
4. Die beklagten Parteien 1 und 3 haben die Mög-lichkeit, die Akten bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland einzusehen.
 5. Den beklagten Parteien wird die Gelegenheit gegeben, bis 26. Februar 2018 eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
 6. Die Parteien werden unter Hinweis auf Artikel 203 Absatz 2 ZPO ersucht, der Schlichtungsbehörde bis 26. Februar 2018 alle sachdienlichen Unter-lagen im Doppel einzureichen.
 7. Zu eröffnen:
 - (...)
 - den beklagten Parteien 1 und 3 mittels Publika-tion im Amtsblatt

Der Vorsitzende: Leiser

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Bagnoud, Rafaël, wohnhaft rue des Diamants 9, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97022280 vom 29. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Kantonale Arbeitslosenkasse, Place du Midi 40, 1950 Sion.

Forderungen:

Fr. 1361.95, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rückerstattungsverfügung vom 7. März 2017, in Rechtskraft erwachsen.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be-treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor-schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs-befehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2502 Biel/Bienne

Ganaj, Blerim, geboren am 23. März 1987, wohnhaft Aarbergstrasse 2, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97047602 vom 23. November 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Rüschiistrasse 14, 2501 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Forderungen:

Fr. 806.40 nebst Zinsen zu 3% seit 23. November 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 36.85 Feuerwehrdienst-ersatzabgabe; Fr. 60.– Bussen, Kosten und Gebühren; Fr. 6.95 noch nicht fakturierter Verzugszins, Fr. 13.50 Verzugszins gemäss Steuerrechnung, zuzüglich Publi-kationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 ge-mäss Rechnung vom 11. Juli 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht sie auf dem Be-treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor-schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs-befehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Lakkis, Abbas, geboren am 10. November 1968, wohnhaft Zentralstrasse 54A, 2502 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97041686 vom 6. Oktober 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Unia Arbeitslosenkasse, Weltpoststras-se 20, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 1886.20, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rückforderung von zu viel bezo-genen Leistungen durch die Unia Arbeitslosenkasse/Kassenverfügung vom 16. März 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be-treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor-schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs-befehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2501 Biel/Bienne

Signer, Kevin Mike, geboren am 13. Februar 1990, wohnhaft Brügglstrasse 88, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97034806 vom 11. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Concordia, Schweizerische Kranken-und Unfallversicherung AG, Bundesplatz 15, 6000 Luzern.

Forderungen:

Fr. 1999.20 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Januar 2016. Zusätzliche Kosten: Fr. 685.05 KVG Leistungsab-rechnung vom 22. Dezember 2015, Fr. 140.– Um-triebs- und Mahnspeisen, Fr. 78.30 bisherige Betrei-bungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG Prämien von Januar 2016 bis Juni 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be-treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor-schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs-befehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2502 Biel/Bienne

Signer, Mike Kevin, geboren am 13. Februar 1990, wohnhaft Brügglstrasse 88, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97034807 vom 11. August 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Concordia, Schweizerische Kranken-und Unfallversicherung AG, Bundesplatz 15, 6000 Luzern.

Forderungen:

Fr. 1999.20 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2016. Zusätzliche Kosten: Fr. 120.– Umtriebs- und Mahn-spesen, Fr. 10.– bisherige Betreibungskosten, zuzü-glich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG Prämien von Juli 2016 bis Dezember 2016.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Be-treibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungs-amt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvor-schlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungs-befehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Biel/Bienne

2502 Biel/Bienne

Tchie, Jean, geboren am 1. Januar 1949, unbe-kannten Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr. 98001682 vom 16. Januar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: CSFP – Compagnie Suisse de Finan-cements et Patrimoines SA, Avenue de la Gare 12, case postal 260, 1700 Fribourg.

Vertreterin: Apleona GVA AG, Steinhölzli-Märit/Kirch-strasse 24, 3097 Liebefeld.

Forderungen:

Fr. 964 245.– nebst Zinsen zu 5% seit 15. März 2017, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Referenz-Nr. 83655.01.0301.09 vom 15. März 2016 für die 3-Zimmer-Wohnung am Rathausgässli 6, 2502 Biel.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder

einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Tschirren, Pascal, von Niedermuhlern, geboren am 4. Mai 1990, wohnhaft Könizstrasse 198, 3097 Liebefeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97061798 vom 14. Juli 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.
Gläubigerin: Visana AG, Hauptsitz, Weltpoststrasse 19/21, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Fr. 1648.85 nebst Zinsen zu 5% seit 8. Februar 2017.
Fr. 200.–

Fr. 200.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Dezember 2016 bis April 2017 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Bearbeitungskosten Fr. 200.–

Mahnkosten Fr. 200.–

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Jenni, Peter, von Signau, geboren am 5. Januar 1964, wohnhaft Martinseggraben 206, 3538 Röthenbach im Emmental.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, Dunantstrasse 7B, 3400 Burgdorf (3. Stock), 3400 Burgdorf.

Datum der Steigerung: 30. Mai 2018, 10 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 11. April bis 23. April 2018 auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, Dunantstrasse 7C, 3400 Burgdorf.

Die Verwertung wird verlangt infolge Pfändung.

Eingabefrist bis 6. März 2018.

Steigerungsobjekte:

– Röthenbach im Emmental-Grundbuch Blatt Nr. 323 Knubel/Martinseggraben, Plan Nr. 1007

Gebäude 415 m², Martinseggraben 206, 206a, 206b

Strasse, Weg 284 m², Acker, Wiese, Weide 15058 m²
Gartenanlage 567 m², fliessendes Gewässer 51 m², geschlossener Wald 2028 m²

– Röthenbach im Emmental-Grundbuch Blatt Nr. 324 Knubel, Plan Nr. 1007.

Acker, Wiese, Weide 7794 m²

fliessendes Gewässer 124 m²

geschlossener Wald 4624 m²

– Röthenbach im Emmental-Grundbuch Blatt Nr. 325 Martinseggraben Plan Nr. 1007.

Acker, Wiese, Weide 2977 m²

– Röthenbach im Emmental-Grundbuch Blatt Nr. 327 Martinseggraben Plan Nr. 1007.

Fliessendes Gewässer 17 m²

geschlossener Wald 3223 m²

– Röthenbach im Emmental-Grundbuch Blatt Nr. 1172 Knubel, Plan Nr. 1007.

Martinseggraben, Acker, Wiese, Weide 3724 m²
geschlossener Wald 258 m²

Besichtigung der Grundstücke am Mittwoch 9. Mai 2018, um 14 Uhr, nach vorheriger Absprache mit dem Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental, Telefon 031 635 51 77.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichnenden Betreibungsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Pfandtitel sind innert der gleichen Frist ebenfalls einzureichen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau

Dienststelle Emmental

3400 Burgdorf

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bogec, Josip, von Kroatien, geboren am 1. November 1941, gestorben am 19. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 41, 3122 Kehrsatz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 1. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Grütter's Liegenschaftsdienst GmbH, Kirchstrasse 114, 3084 Wabern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.647.255.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 31. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Moser, Bruno, Maler, von Arni BE, geboren am 10. Oktober 1964, wohnhaft Neuhausmattweg 3, 3512 Walkringen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Malergeschäft Moser», Neuhausmattweg 3, 3512 Walkringen.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 5. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Mosimann-Riesenmey, Sandra, von Lauperswil BE, geboren am 17. April 1967, gestorben am 8. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Bethlehemstrasse 110, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2017.

Datum der Einstellung: 1. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 600.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

ProBohr GmbH, Gerbestrasse 25, 3072 Ostermundigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-486.632.992.

Datum des Auflösungsentscheids: 28. März 2017.

Datum der Einstellung: 1. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der ProBohr GmbH (UID-Nr. CHE-486.632.992) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Witschi, Reto, von Jegenstorf BE, geboren am 11. März 1997, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Veichenweg 4, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 5. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3800.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Wittwer, Rosalie, von Trub BE, geboren am 7. August 1929, gestorben am 26. September 2017, wohnhaft gewesen Bärenstutz 17, 3507 Biglen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. November 2017.

Datum der Einstellung: 1. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 600.–

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Délices du Vietnam Hoa Thuan S. à r. I, ayant son siège rue de Madretsch 12, 2503 Biel/Bienne. Numéro d'identification des entreprises IDE: CHE-400.072.303.

Date de l'ouverture de faillite: 29 novembre 2017.

Date de la suspension: 5 février 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 24 février 2018.

Avance de frais: Fr. 8000.–.

La faillite sera clôturée si, dans le délai susmentionné, les créanciers n'en requièrent pas la liquidation et ne fournissent pas la sûreté exigée pour les frais qui ne seront pas couverts par la masse. La réclamation ultérieure d'avances supplémentaires est réservée.

Gonzalez Prenza, Ricardo, von der Dominikanischen Republik, geboren am 3. März 1973, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Aegetenstrasse 38, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Casanostra, Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 7. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Janz, Josef Rudolf, von Zürich und Winterthur ZH, geboren am 14. November 1948, gestorben am 7. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Gottstattstrasse 64, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2017.

Datum der Einstellung: 6. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Quazza, Maurizio, de l'Italie, né le 5 juillet 1954, décédé le 1er octobre 2017, domicilié de son vivant la rue de l'Eau 29, 2502 Biel/Bienne. Le défunt était titulaire de la raison individuelle «Quazza M2 Investment», Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de l'ouverture de faillite: 13 décembre 2017.

Date de la suspension: 5 février 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 24 février 2018.

Avance de frais: Fr. 3000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Sypniewski, Ferdinand Josef, von Deutschland, geboren am 11. August 1929, gestorben am 6. Juni 2017, wohnhaft gewesen Waffengasse 4, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. August 2017.

Datum der Einstellung: 6. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Aegler, Rolf, gewesener Rentner, von Ostermündigen BE und Diemtigen BE, geboren am 11. Januar 1936, gestorben am 8. September 2017, wohnhaft gewesen Thunstrasse 134, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. November 2017

Datum der Einstellung: 1. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Fuchs, Jonas, Koch, von Hofstetten bei Brienz BE, geboren am 8. September 1991, wohnhaft Hintere Gasse 2, 3856 Brienzwiler, Inhaber der Einzelfirma «Restaurant Balmhof», Brienzwiler.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 6. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hotel Reuti GmbH in Liquidation, Engi 485, 6086 Hasliberg Reuti.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 23. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Mohammadi Fazel Ahmad, von Afghanistan, geboren am 1. Januar 1988, gestorben am 19. November 2017, wohnhaft gewesen Grins-hubel 724, 3852 Ringgenberg BE.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 31. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Müller, Lucie Irène, von Kappel am Albis ZH, geboren am 24. September 1930, gestorben am 8. September 2017, wohnhaft gewesen 3655 Sigriswil, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Weyergut Bethanien, Neuhausweg 6, 3506 Grosshöchstetten, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 8. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 3. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3800.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Zeller, Marin, gewesener Rentner, von Schwellbrunn AR, geboren am 30. August 1915, gestorben am 23. November 2017, wohnhaft gewesen Niesenstrasse 15, 3653 Oberhofen am Thunersee.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Berhane, Gezai, von Eritrea, geboren am 8. Mai 1981, gestorben am 26. Mai 2017, wohnhaft gewesen in der Kollektivunterkunft Schüpbach, Eggwilstrasse 3, 3535 Schüpbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 2. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3800.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Culta Genossenschaft, Industriestrasse, 4922 Bützberg.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 2. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach Artikel 731b OR

Hiltbrand, Manuela, Servicefachfrau, von Diemtigen, geboren am 12. Januar 1968, wohnhaft Eschens-trasse 49, 4922 Thunstetten, gewesene Inhaberin der Einzelfirma «Sadrezz» (gelöscht aus dem Handelsregister per 8. Juni 2017).

Datum der Konkurseröffnung: 14. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 2. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kronekeller GmbH in Liquidation, Städtli 23, 4537 Wiedlisbach.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-114.958.045.

Datum der Konkurseröffnung: 28. November 2017.

Datum der Einstellung: 24. Januar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. Februar 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Duinmeijer, Christian, von Hasle bei Burgdorf BE, geboren am 25. November 1970, wohnhaft Käsereiweg 2, 3309 Zauggenried, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Innen-dekorationen Bodenbeläge und Polsterei Duinmeijer», Käsereiweg 2, 3309 Zauggenried.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Meyer, Simon, von Steffisburg BE, geboren am 30. Mai 1990, wohnhaft Erlessenweg 4, 3506 Grosshöchstetten. Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmungen:

– «S3 Reinigungen» Simon Meyer

Nünenenstrasse 34, 3600 Thun.

– «B&M Security» Simon Meyer

Erlessenweg 4, 3506 Grosshöchstetten.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Mohammed, Bahdad Abdulla Mohammed, vom Irak, geboren am 1. Februar 1979, wohnhaft Bächtelenweg 3, 3084 Wabern, Inhaber der im Handelsregister am 5. April 2017 gelöschten Einzelunternehmung «Mohammed Local Transport», Silberstrasse 10, 8953 Dietikon.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

NB Bau GmbH, Zentweg 9, 3006 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-473.977.660.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist
usw. erfolgt später.

Pernusch, Peter Rudolf, von Thunstetten BE,
geboren am 4. Juli 1956, gestorben am 31. Dezem-
ber 2017, wohnhaft gewesen Mädergutstrasse 41,
3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 12. Januar 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist
usw. erfolgt später.

Schnegg, Hans Ulrich, von Zäziwil BE, geboren am
5. Juni 1942, gestorben am 15. November 2017,
wohnhaft gewesen Lindenweg 16, 3084 Wabern,
ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist
usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

PREMIERS AG, ohne Domizil, 2502 Biel/Bienne.
Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-102.113.288.
Datum des Auflösungsentscheids: 16. Januar 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist
usw. erfolgt später.

Switcher Ruth Biel GmbH, Zürichstrasse 24,
2504 Biel/Bienne.
Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-468.085.709.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist
usw. erfolgt später.

vendCom Schweiz GmbH, Lindenweg 4, 3225
Müntschemier.
Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-213.109.268.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist
usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.
Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Burkhardt, Reto, von Ilanz und Glion GR, geboren am 8. August 1963, gestorben am 18. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 85, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fernandes Duarte, Paula Teresa, Reinigungsmittel-
arbeiterin, von Portugal, geboren am 9. August 1986,
wohnhaft Unterdorf 45, 3305 Iffwil.
Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gipserei & Malerei Ivanov GmbH, Oberdorfs-
trasse 50, 3053 Münchenbuchsee.
Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-350.762.266.
Datum der Konkurseröffnung: 1. November 2017.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hirsiger, Thomas, von Pfaffnau LU, geboren am
28. Oktober 1981, wohnhaft Rohrmatt 23, 3126
Kaufdorf, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Hirsiger Steinteppiche», Rohrmatt 23, 3126 Kaufdorf.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2017.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jauner, Walter, Dachdecker, von Neuenegg BE,
geboren am 30. Januar 1960, wohnhaft Murtenstrasse 15, 3203 Mühleberg.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Maron, Dusan, von der Slowakei, geboren am
29. April 1966, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bellevuestrasse 17, 3073 Gümligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Reea Group Schweiz AG, Jägerweg 14, 3014
Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-436.996.328.
Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stebler-Schlup, Rosa Elisabeth, von Seedorf BE,
geboren am 12. Juli 1923, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Lindenweid 19, 3045 Meikirch, mit Aufenthalt im Altersheim Hofmatt, Hofmattweg 2, 3043 Uettiligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 2. Februar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wasser-Gilgen, Erika, von Fraubrunnen BE, geboren am 20. Februar 1944, gestorben am 20. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Gebhartstrasse 30, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zürcher, Peter, Fachmann Gesundheit, von Lauperswil BE, geboren am 16. April 1981, wohnhaft Dorn-
gasse 10, 3007 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bernhard, Hans, succession répudiée, de Unter-
vaz GR, né le 30 septembre 1925, décédé le
9 février 2017, domicilié de son vivant Mühlestrasse 11, Home Schlössli, 2504 Biel/Bienne.
Date de l'ouverture de faillite: 26 avril 2017.
Délai de production: 15 mars 2018.
Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.
Réouverture de la procédure suite à la découverte d'un nouvel actif.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 26 avril 2017 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

Farron, Eric Yvan, von Tavannes, geboren am
1. Juli 1942, gestorben am 18. Dezember 2017,
wohnhaft gewesen Redernweg 6, 2502 Biel/Bienne,
mit Aufenthalt im APH Redernweg, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 25. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Hiltbrand, Peter, von Diemtigen BE, geboren am
20. Juni 1961, gestorben am 2. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Mühlestrasse 11, APH Schlössli Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 23. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Ulrich, Fritz, von Guggisberg BE, geboren am
3. März 1932, gestorben am 26. August 2017, wohnhaft gewesen Aarbergstrasse 46, Residenz Au Lac, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 15. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 15. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

score sport ag, Bahnhofstrasse 8, 3800 Interlaken.
Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. März 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.
Die MwSt-Nr. CHE-105.979.002 der Konkursitin wird hiermit widerrufen.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Lanz, Erwin, von Walterswil BE, geboren am 2. November 1962, gestorben am 9. August 2017, wohnhaft gewesen Hubweg 10a, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2018.

Eingabefrist: 15. März 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Kläy, Helmut, von Thunstetten BE, geboren am 7. Januar 1951, gestorben am 1. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Brunngrasse 6, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Ryf, Sandro, Baumaschinenführer, von Rumisberg BE, geboren am 31. Juli 1972, gestorben am 25. Juni 2017, wohnhaft gewesen Krummägerten 59, 3457 Wasen im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

SINNVOLL Reisen GmbH, Postgasse 18, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-112.145.462.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Wiedmer-Huber, Theres, von Rünenberg BL, geboren am 22. Juli 1934, gestorben am 27. April 2017, wohnhaft gewesen Wahlackerstrasse 5, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Chiti, Alois Alexander, von Büren an der Aare, geboren am 12. Mai 1948, gestorben am 24. September 2017, wohnhaft gewesen Römerstrasse Ost 3, 3296 Arch, Inhaber der Einzelfirma «Alois Chiti», Büren an der Aare (CHE-108.090.697), ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Faeghi, Mostafa, von Iran, geboren am 28. März 1963, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Madretschstrasse 52, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Implico AG, Schlösslifeld 7, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-113.515.857.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), den ausstehenden Debitorenguthaben sowie zur Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Meylan, Charles Modeste, von Ruanda, geboren am 4. September 1973, wohnhaft Südstrasse 38, 2504 Biel/Bienne, Inhaber der Einzelfirmen «TOP Taxi & Transport Meylan», Schwerzenbach (gelöscht Publikationsdatum 31. Januar 2017) sowie «Online Taxi & Transport Meylan», Stäfa (CHE-452.589.246).

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Hager Fine Art GmbH, (ehemals Patricia Low Contemporary GmbH), mit Sitz Chalet Litzli, Parkstrasse, 3780 Gstaad.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der Klasse 3.

Künzi, Urs Peter, gewesener Rentner, von Wassen UR, geboren am 10. August 1941, gestorben am 20. Juni 2017, wohnhaft gewesen in 3800 Interlaken, mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Rialto, Ischlagweg 17, 3706 Leissigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar bis 24. Februar 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Bürki, Beatrice, Fabrikarbeiterin, von Oberdiessbach BE, geboren am 23. Dezember 1957, gestorben am 15. September 2017, wohnhaft gewesen Rüttschelengasse 9, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Fehr, Eveline Josefine, von Rüdlingen SH, geboren am 7. Oktober 1943, gestorben am 12. Juni 2017, wohnhaft gewesen Bleichweg 1, 3360 Herzogenbuchsee, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Jurablick, Kirchweg 52, 3324 Hindelbank, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. Februar 2018 bis 6. März 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. Februar 2018 bis 24. Februar 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Kräuchi Haustechnik AG, Bernstrasse 162 B, 3066 Stettlen, CHE-107.172.051.

Datum des Schlusses: 6. Februar 2018.

Missale, Carlo, Elektroinstallateur, von Heimberg BE, geboren am 11. Juni 1975, wohnhaft Badhausstrasse 31, 3063 Ittigen.

Datum des Schlusses: 6. Februar 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Dzidic-Vejzovic, Alen, von Biel/Bienne, geboren am 5. April 1974, wohnhaft Postgasse 24, 2542 Pieterlen. Inhaber der Einzelfirma «Event & Messe Dienstleistungen Dzidic», Pieterlen (CHE-448.346.611).

Datum des Schlusses: 2. Februar 2018.

Dzidic-Vejzovic, Alen, von Biel/Bienne, geboren am 5. April 1974, wohnhaft Postgasse 24, 2542 Pieterlen. Inhaber der Einzelfirma «Event & Messe Dienstleistungen Dzidic», Pieterlen (CHE-448.346.611).

Datum des Schlusses: 2. Februar 2018.

Marques Antao, Adelia, du Portugal, née le 5 juillet 1970, domicilié rue de la Gare 27, 2502 Biel/Bienne.

Date de la clôture: 5 février 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bieri, Peter, von Schangnau BE, geboren am 3. August 1971, gestorben am 18. Juli 2016, wohnhaft gewesen Weidstrasse 1, 3638 Blumenstein, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 6. Februar 2018

Herren, Rafael Pascal, Koch, von Murten FR, geboren am 3. Juni 1987, wohnhaft Lauenenweg 8, 3600 Thun.

Datum des Schlusses: 6. Februar 2018.

Huber, Erwin, gewesener Angestellter, von Innertkirchen BE, geboren am 24. Oktober 1965, gestorben am 14. November 2016, wohnhaft gewesen Kreuzgasse 20, 3860 Meiringen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 29. Januar 2018.

Schmutz Automation GmbH, Homburgstrasse 26D, 3612 Steffisburg.

Datum des Schlusses: 5. Februar 2018.

Stauber, Roland Andreas, von Zetzwil AG, geboren am 11. September 1950, gestorben am 1. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 32, 3662 Seftigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 8. Februar 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Gattico, Rudolf, von Österreich, geboren am 5. April 1952, gestorben am 14. Juni 2017, wohnhaft gewesen Steinackerweg 1, 3425 Koppigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 2. Februar 2018.

Kjailj, Afir, von Mazedonien, geboren am 17. März 1974, wohnhaft Unterdorfstrasse 31, 3427 Utzenstorf.

Datum des Schlusses: 1. Februar 2018.

Klossner, Fritz, von Dientigen BE, geboren am 16. März 1954, gestorben am 14. Juni 2017, wohnhaft gewesen Fraubrunnenstrasse 12, 3426 Aefligen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 6. Februar 2018.

Lüscher-Küng, Ursula, von Muhen AG, geboren am 21. August 1937, gestorben am 16. Januar 2017, wohnhaft gewesen Huttwilstrasse 2, 4932 Lotzwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 1. Februar 2018.

Thalmann, Christiane, von Flühli LU, geboren am 9. Mai 1950, gestorben am 10. August 2017, wohnhaft gewesen Buchackerweg 6, 4922 Bützberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 2. Februar 2018.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Singh, Susanne, geboren am 12. Juli 1958, Schimmelweg 6, 4704 Niederbipp.

Ort der Verhandlung: Dunantstrasse 3, 1. Stock, Gerichtssaal 5, 3400 Burgdorf.

Datum der Verhandlung: 28. Februar 2018, 14 Uhr.

Den Gläubigern ist die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt. Sie können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen.

Gerichtspräsident Blaser
Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Zivilabteilung, 3400 Burgdorf

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Abwasserverband Seeland Süd

Am Dienstag, 27. Februar 2018, um 20 Uhr, findet im Konferenzsaal der ARA Murten, Hauptstrasse 153, 3286 Muntelier, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung statt.

Traktanden

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 30. November 2017 – Genehmigung
2. Statutenänderung – Genehmigung
3. Wahlen
 - 3.1. Vorstandsmitglieder
 - 3.2. Vizepräsident/in Delegiertenversammlung
4. Verschiedenes

Der Vorstand Abwasserverband Seeland Süd

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Büetigen und Schwadernau

Baupublikation

Gesuchsteller: Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern, Urs Köchli, Präsident, Rosenmattstrasse 5, 3250 Lyss.

Projektverfasser: Vorstehhundjägerverein des Kantons Bern, Urs Köchli, Präsident, Rosenmattstrasse 5, 3250 Lyss.

Bauvorhaben: Neubau einer Abwasserdruckleitung in die bestehende Abwasserleitung der Landi Schweiz AG; Antrag auf Betriebsbewilligung E (Lokal für nicht öffentliche Veranstaltungen; Vermietung an Drittpersonen).

Standort: Schwadernau; Im Grien 1 und 2; Parzellen Nrn. 171 und 258, Uferschutzplan Nr. 3 «Alte Aare-Nord» gemäss SFG, Sektor A, Landwirtschaftszone; Büetigen, Parzellen Nrn. 69 + 639, Wald und Überbauungsordnung (UeO) «Landi Areal», Koordinaten 2.591.703/1.218.364.

Schutzgebiet/Schutzobjekt: BLN-Objekt Nr. 1302 «Alte Aare/Alte Zihl», Naturschutzgebiet Nr. 43 «Alte Aare», Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 48 «Alte Aare: Lyss-Dotzigen»).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
- Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)
- Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete (Schutzgebiete nach Art. 6 NSchG)
- Eingriffe in Auengebiete von nationaler Bedeutung (Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG).

Aufgestellte:

- Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 52, 2556 Schwadernau
- Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 14, 3263 Büetigen

Einsprachefrist bis und mit 19. März 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau, einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren von Lastenausgleichsansprüchen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Verfügungen und Entscheide können im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Lyss

Baupublikation

Bauherrschaft: Hornussergesellschaft Lyss, vertreten durch Simon Rytz, Präsident, Nidaustrasse 32, 3270 Aarberg.

Projektverfasserin: h-plan, raum für industrie, Marktplatz 14, 3250 Lyss.

Bauvorhaben: Teilrückbau, Erweiterung und Umbau der bestehenden Gebäude Nrn. 90 und 90a.

Standort: Bielstrasse 90 und 90a, Parzelle Nr. 1950, Koordinaten 2.589.340/1.214.750, Uferschutzperimeter Ueo Nr. 48, Uferschutzplan Nr. 3 «Schachen», Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF C, Auengebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in Auengebiete von nationaler Bedeutung (Art. 4 in Verbindung mit Art. 7 Auenverordnung)
- Bauten und Anlagen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Aufgabezeit bis 12. März 2018.

Aufgestellte: Bau + Planung Lyss, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Bauprofile verwiesen.

Aarberg, 5. Februar 2018
Regierungsstatthalteramt Seeland

Mühlethurnen

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde, Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen.

Projektverfasserin: WA-TEC AG, C.F.L.-Lohnerstrasse 29, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Sanierung Brunnstuben mit Quellableitungen, Quellzuleitungen und Überlaufleitungen. Standort: Mühlethurnen, Mühlebach, Parzellen Nrn. 12 und 108, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.604.520/1.184.570.

Das Baugesuch beinhaltet ein Rodungsgesuch für 200 m², Gebiet mit mittlerer Gefährdung durch Hangmuren (blaues Gefahrengesuch; Gefahrenindex HM5)

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG in Verbindung mit Art. 19 GBR)

Einsprachefrist bis und mit 19. März 2018.

Aufgestellte: Gemeinde-/Bauverwaltung Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 14. Februar 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Oberbalm

Baupublikation

Bauherrin: Beatrice Burren, Rosshäusernstrasse 21, 3020 Bern.

Projektverfasser: Andreas Lüthi, Bauorganisation, Schafmattstrasse 21, 3257 Ammerzwil.

Bauvorhaben: Sanierung Gebäude Nr. 264 mit Einbau einer 2. Wohnung.

Gewässerschutz: B. Anschluss an ARA-Leitung.

Standort: Brünnenweid, Parzelle Nr. 525.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 24 RPG – Bauen ausserhalb Bauzonen
- Artikel 67 Absatz 1 BauV – Nichteinhalten der Raumhöhe
- Artikel A 160 GBR – Nichteinhalten des Strassenabstandes

Hinweis: BLN-Gebiet 1320 «Sense- und Schwarzwasserschluhten».

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 23. März 2018. Die Pläne liegen bei der Gemeindeverwaltung, Schulhausweg 3, 3096 Oberbalm, während der Öffnungszeiten auf. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel der Gemeindeverwaltung, zuhanden des Gemeinderates, einzureichen.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 BauG).

Gemeinderat Oberbalm

Oberbipp

Baugesuch

Baugesuchsteller: Christian von Ins, Industriestrasse 3, 4538 Oberbipp.

Projektverfasserin: Huber Kontech AG, Eglisberg 2, 6018 Buttisholz.

Bauvorhaben: Anbau Schweinemaststall; Neubau Jauchegrube; Terrainanpassung.

Das Vorhaben bedarf gemäss Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Standort: Oberbipp, Schattenbergweg 1, Parzelle Nr. 366, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen

- Abweichung Dachform (Art. 46 GBR)
- Überschreitung Gebäudelänge und Gebäudebreite (Art. 45 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 19. März 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Oberbipp.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

Rüegsau

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Rüegsau, Rüegsaustrasse 40, 3415 Rüegsausachachen.

Bauvorhaben: Ersatz Betonbrücke durch Brücke mit zwei Wellstahlrohre. Sicherung ARA-Sammelkanal. Sicherstellen der Abflusskapazität mit genügendem Freibord. Ökologische Aufwertung der Mündung in die Emme. Rodung und Ersatzaufforstung.

Waldrodung: 400 m²

Ersatzaufforstung: 400 m²

Standort: Wintersei, Parzellen Nrn. 700, 913, 1378, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzbestimmungen:

- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5 ff. WaV, Art. 19 KWaV)
- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG)
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV)

Einsprachefrist bis 19. März 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Rüegsau, Rüegsaustrasse 40, 3415 Rüegsausachachen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Twann-Tüscherz

Baupublikation

Gesuchstellerin: Schützengesellschaft Tüscherz-Alfermée, per Adresse Heinz Tschanz, Dorfstrasse 34, 2513 Twann.

Projektverfasserin: Leu + Helfenstein AG, Längmatt, 6212 St. Erhard.

Bauvorhaben: Einbau von vier Kugelfangkästen 300 m-Scheibenstand.

Standort: Rebenweg 18, 2512 Tüscherz-Alfermée, Parzelle Nr. 35, Koordinaten 2.581.680/1.218.542, Landwirtschaftszone, Wald.

Der Standort ist im Kataster der belasteten Standorte als Schiessanlage aufgeführt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 ff. RPG
- Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald nach Artikel 14 WaV und nach Artikel 35 KWaV

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 12. März 2018. Auflageort: Einwohnergemeinde, Moos 11, 2513 Twann-Tüscherz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Ausserordentliche Baugesuche

Auswil

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Gesuchsteller: Simon und Julia Aeschlimann, Wilerstrasse 59, Gerlafingen.

Bauvorhaben: Abbruch Gebäude Nr. 12a (Wohnstock) und Nr. 13a (Stall/Garage) auf Parzelle Nr. 419 sowie Gebäude Nr. 13 (Wohnhaus) und Nebengebäude ohne Nummer auf Parzelle Nr. 165; Neubau Einfamilienhaus auf Parzelle Nr. 419.

Standort: Rohrbachberg.

Auflage- und Einsprachefrist bis 19. März 2018

Auflage- und Einspracheort: Gemeindeschreiberei, 4944 Auswil.

Auswil, 8. Februar 2018

Gemeindeschreiberei Auswil

Biel

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Biel, vertreten durch die Abteilung Infrastruktur, Zentralstrasse 49, 2501 Biel.

Projektverfasserin: Fontana Landschaftsarchitektur GmbH, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel.

Standort: Biel, zwischen Wasserstrasse und Nicolas-G.-Hayek-Strasse, Parzellen Nrn. 3681.01, 3728, 15006 und 15007.

Bauvorhaben: Erstellen eines Fuss- und Veloweges entlang dem rechten Schüssufer zwischen Wasserstrasse und Nicolas-G.-Hayek-Strasse; aufheben von drei Autoabstellplätzen in der Blauen Zone.

Zonenplan: Überbauungsordnung «Omega-Areal» (ZPP 4.2), Gewässerraum, öffentlicher Verkehrsraum.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Artikel 48 WBG und Artikel 41c GSchV

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. März 2018.

Auflageort: Abteilung Stadtplanung der Stadt Biel, Zentralstrasse 49, Biel, 5. Stock.

Akteneinsicht: Montag bis Freitag, 8 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Eggiwil

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchstellerin: Alpgenossenschaft Obere Steinbodenalp.

Projektverfasser: Hansruedi Müller, Bühl 3, 3416 Affoltern.

Bauvorhaben: Sanierung Wasserversorgung Obere Steinbodenalp.

Standort: Obere Steinbodenalp, Eggwil, Parzelle Nr. 943, Landwirtschaftszone.

Schutzobjekte: BLN-Gebiet 1321.

Gewässerschutzbereich: A und B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 19. März 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeschreiberei, 3537 Eggwil.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflageort zu richten.

Eggwil, 8. Februar 2018

Bauverwaltung Eggwil

Hasliberg

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte S-171374.1

Transformatorstation Schrändli

– Neubau Trafostation auf Parzelle 565 der

Gemeinde Hasliberg

Koordinaten 2.658.046/1.175.878

L-227332.1

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen

Schrändli und Meiringen 2

– Neuverlegung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Alpen Energie, Dorfgemeinde Meiringen, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 15. Februar 2018 bis zum 19. März 2018 bei der Gemeinde Hasliberg, Urserni 331c, 6085 Hasliberg-Goldern, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Kandergrund

Teilrevision Ortsplanung

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Kandergrund bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Kandergrund zur öffentlichen Mitwirkung.

Die Auflage umfasst die folgenden Unterlagen:

- Baureglement
- Zonenplan Gewässerraum

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Die Akten liegen vom 14. Februar bis und mit 17. März 2018 während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Kandergrund öffentlich auf. Zusätzlich können Sie unter www.kandergrund.ch eingesehen werden. Am Dienstag, 20. Februar 2017, um 20 Uhr findet im Gemeindegemeinschaftssaal ein Info-Anlass statt. Gemeindevertreter und Planer informieren an diesem Abend über die Teilrevision der Ortsplanung und stehen für Fragen zur Verfügung.

Im Rahmen der Mitwirkung ist jedermann berechtigt, Einwendungen zu erheben und Anregungen zu unterbreiten. Diese sind bis zum Ablauf der Auflagefrist an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Kandergrund

Nidau

Teilbaurechtliche Grundordnung Hofmatten mit Überbauungsordnung nach Artikel 58 ff. BauG Öffentliche Mitwirkung

Der Gemeinderat Nidau bringt, gestützt auf Artikel 58 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (Stand 1. April 2017) die Teilzonenplanung Hofmatten mit Überbauungsordnung, bestehend aus Teilbaureglement Hofmatten, Bauzonenplan Hofmatten, Nutzungszonenplan Hofmatten, Schutzplan Hofmatten, Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV sowie die Überbauungsvorschriften mit dem Überbauungsplan Hofmatten, zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 15. Februar bis 16. März 2018 bei der Stadtkanzlei Nidau öffentlich auf.

Einwendungen können erhoben und Anregungen unterbreitet werden. Diese sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Stadtkanzlei Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau einzureichen.

Gemeinderat Nidau

2-1

Oberdiessbach

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Oberdiessbach Los 5

Das Gebiet Alleberg, Jüntenegg, Aeschlenalp der Gemeinde Oberdiessbach ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit dazugehörigem Namensverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 5. Februar 2018

bis 6. März 2018 bei der Gemeindeverwaltung Oberdiessbach öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Artikel 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind keine Mutationen hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Artikel 39).

Am Dienstag, 20. Februar 2018, von 14 bis 17 Uhr, wird Herr P. Schmalz, Ingenieur-Geometer, im Aufgabelokal zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Oberdiessbach, 22. Januar 2018
Gemeinderat Oberdiessbach

2-2u

Reiden

Rechnungsruf infolge amtlicher Liquidation (Art. 595 Abs. 2 ZGB und 581 ZGB)

In der Erbschaftssache der am 3. Dezember 2017 verstorbenen **Omlin** «Nelli» Priska, geboren am 14. Juni 1962, ledig, von Sachseln OW, wohnhaft gewesen in 6260 Reiden, mit Aufenthalt in 4917 Melchnau, Kirchfeldstrasse 23, Wohnsiedlung Aktiva.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasserin, mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungssamt Reiden, Grossmatte 1, Postfach, 6260 Reiden, anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Reiden, 14. Februar 2018
Teilungssamt Reiden

Spiez

Geringfügige Änderung der Uferschutzplanung Nr. 8, Einigen-Tellergut West Öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat von Spiez bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 sowie Artikel 122 Absatz 7 der kantonalen Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985, die vorerwähnte geringfügige Änderung zur öffentlichen Auflage. Die Änderung beinhaltet die Verlegung der Uferwegführung im oberen Bereich ab Hauptstrasse und steht im Zusammenhang mit Neubauprojekten auf den Parzellen Nrn. 4322 und 6989.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 14. Februar bis 19. März 2018, in der Abteilung Bau Spiez, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez, öffentlich auf. Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung der Uferwegführung und gegen das geringfügige Verfahren nach Artikel 122 Absatz 7 BauV bei der Abteilung Bau Spiez, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez, schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Spiez, 6. Februar 2018
Der Gemeinderat



Weltweit erblindet
alle 10 Sekunden
ein Mensch.

Schenken Sie
Augenlicht
mit nur
50 Franken.

PC 80-303030-1
8027 Zürich
www.cbmswiss.ch

cbm
christoffelblindenmission
gemeinsam mehr erreichen



Haus der Medien

Denken und Handeln:
**W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister
für Information und Kommunikation**

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135
2501 Biel-Bienne
Telefon 032 344 82 22
Fax 032 344 83 31
E-Mail: Kundendienst@gassmann.ch
www.gassmann.ch

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2018

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30
Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte) bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—
Ausserkantonale Publikationen:	Zuschlag 15%	

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—
Autorkorrekturen:	pro Korrekturzeile (Satz)	Fr. 1.50
Telefonspesen:	Zuschlag pro Gespräch	Fr. 8.—
Übersetzungen:	pro Wort	Fr. –.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. –.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. –.99
Zuschläge:	Chiffregebühr	Fr. 40.—
Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—
Wiederholungsrabatte:	2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%	

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

- 1. Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
- 2. Einsendetermin.** Annahmeschluss Freitag, 10 Uhr. Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
- 3. Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
- 4. Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
- 5. Manuskripte.** Zupublizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
- 6. Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich Normalformat A4 (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
- 7. Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel; bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
- 8. Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
- 9. Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
- 10. Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen, nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief.** Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur ... maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): ... / Rechnung senden an ... / Datum ... / Unterschrift ... Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
- 11. Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
- 12. Gratis-Publikationen.** Kantonalbernerische Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken «GRATIS» und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss Weisung der Staatskanzlei hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit
– Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
- 13. Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.